

ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON GG240033 vom 7. März 2025

Zh Bezirksgericht Pfaeffikon, 2025-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_pfaeffikon_GG240033

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON GG240033 du 7 mars 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON GG240033 del 7 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit

E. 1.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 (§ 1 lit. c GebV OG). Unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'400.– angemessen (§ 2 i.V.m. § 14 GebV OG) und ist in dieser Höhe festzusetzen. Weitere Auslagen sind dem Gericht nicht entstanden. Die Kosten für das Vorverfahren betragen Fr. 1'500.–.

E. 1.2

Der Beschuldigte wird in Bezug auf den Vorwurf der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 Ziff. 1 i.V.m. Art. 237 Ziff. 2 StGB freigesprochen. Das Verfahren wird in Bezug auf die fahrlässige einfache Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB eingestellt. Im Übrigen wird er schuldig gesprochen. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Kosten hälftig aufzuerlegen und die andere Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Entschädigungen

- 40 -

E. 1.2.1

Nach Art. 177 Abs. 1 StGB wird auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagesstrafen bestraft wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Die Ehrverletzungstatbestände nach Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d. h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Unter der vom Strafrecht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB (Urteil des Bundesgerichts 6B_683/-2016 vom 14. März 2017 Erw. 1.3 m. w. H.).

E. 1.2.2

Ehrverletzend ist neben den Formalinjurien, Schimpfwörter, die unzweifelhaft als Angriff auf die Ehre verwendet und verstanden werden (TRECHSEL/LIEBER, in: Trechsel/Pieth

[Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommen- tar, 3. Aufl. 2018, N. 4 vor Art. 173 StGB).

E. 1.2.3

Der Angriff auf die Ehre des Betroffenen muss qualitativ von einer gewissen Erheblichkeit sein; verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen bleiben straf- los (Urteil des Bundesgerichts 6B_70/-2012 vom 25. Juni 2012 Erw. 3.4 m. H.). Dabei ist nicht auf subjektive Empfindungen und Wertmassstäbe des Betroffenen abzustellen. Massgeblich ist vielmehr der nach objektiven Kriterien zu ermittelnde Sinn einer Äusserung, den ihr ein unvoreingenommener Empfänger unter den ge- gebenen Umständen beimessen würde. Dabei kommt es nicht nur auf die isolierte, einzelne Äusserung an, sondern auch auf den Gesamtzusammenhang, in welchem

- 22 - sie steht (Urteil des Bundesgerichts 6B_976/-2017 vom 14. November 2018 Erw. 3.3 m. H.; TRECHSEL/-LIEBER, a. a. O., N. 11 vor Art. 173 ff. StGB m. w. H.).

E. 1.2.4

Wer jemanden in anderer (als in Art. 173–176 StGB genannter) Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird gemäss Art. 177 StGB, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht den Täter von Strafe befreien. Erforderlich ist Vorsatz. Besteht die Beschimpfung in einem Werturteil (Formalinjurie) muss sich der Vorsatz nur darauf richten, dass die Äusserung ehrenrührig, nicht auch darauf, dass sie nicht vertretbar ist (BGE 79 IV 22; vgl. auch BGE 93 IV 20, 23).

E. 1.2.5

Ein gültiger Strafantrag des Privatklägers 2 im Zusammenhang mit dem Vor- wurf der Beschimpfung liegt bei den Akten (act. D2/6). Andreas Lubitz war ein deut- scher Pilot, welcher im Jahr 2015 ein Flugzeug zum Absturz brachte und die Pas- sagiere an Board mit in den Tod riss. Die Aussage des Beschuldigten, in welcher er den Privatkläger 2 als eine Gefahr, kaum kleiner als Lubitz es war, betitelt, ist ohne Weiteres geeignet, die Ehre des Privatklägers 2 zu verletzen, was der Be- schuldigte mindestens in Kauf nahm. Die rechtliche Würdigung der Staatsanwalt- schaft ist korrekt und vom Beschuldigten anerkannt. Somit hat er sich der Be- schimpfung nach Art. 177 StGB schuldig gemacht.

E. 1.3

Die Privatklägerschaft stellte ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von insgesamt Fr. 6'347.90 und beantrage, dass dem Beschuldigten ein Verbot für zu- künftige Äusserungen unter Androhung der Busse im Falle von Nichtgehorsam nach Art. 292 StGB aufzuerlegen sei.

E. 1.3.1

Gemäss Art. 181 StGB wird wegen Nötigung bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung sei- ner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schut- zobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen (BGE 134 IV 216 E. 4.4.3; BGE 129 IV 6 E. 2.1; BGE 129 IV 262 E. 2.1). Diese ist strafrechtlich unabhängig von der Art der (legalen) Tätigkeit ge- schützt, welche der

Betroffene nach seinem frei gebildeten Willen verrichten will (BGE 134 IV 216 E. 4.4.3). Der Tatbestand ist ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen (BGer 6B_819/2010 vom 3. Mai 2011 E. 5.1). Um dem gesetzlichen und verfas-

- 23 - sungsmässigen Bestimmtheitsgebot ("nullum crimen sine lege") gerecht zu werden, ist die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" in Art. 181 StGB restriktiv auszulegen. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihnen mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen (BGE 137 IV 326 E. 3.3.1; BGE 134 IV 216 E. 4.1 mit Hinweisen). Es führt somit nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB (zum Ganzen: BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; BGE 129 IV 262 E. 2.1; BGE 119 IV 301 E. 2a; je mit Hinweisen; BGer 6B_819/2010 vom 3. Mai 2011 E. 5.3, insbesondere E. 5.4 mit verschiedenen Beispielen aus der Rechtsprechung). Unrechtmässig ist eine Nötigung dann, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BSK StGB DELNON/RÜDY, 4. Auflage, 2019, Art. 181 N 57).

E. 1.3.2

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB).

E. 1.3.3

Der Beschuldigte schrieb in seinem Brief an den Privatkläger 2 Folgendes: "Unter uns: Ein Pilot mit Deinem Umfeld und Deiner Geschichte gehört nicht ins Cockpit eines Airliners, und zwar mindestens so lange bis dieser Scheidungskrieg abgeschlossen ist. Deinem Verhalten mit dieser im Nachhinein erstellten Rechnung entnehme ich, dass Du jeglichen Realitätsbezug verloren hast. Du bist eine Gefahr für Dein Umfeld, kaum kleiner als Lubitz es war. Aus diesem Grund hat Dich Dein Arbeitgeber auch zwei Jahre von den Controls fern gehalten. Dein Arbeitgeber

- 24 - weiss nichts davon, dass er da eine Person, welche in unhaltbaren privaten und finanziellen Verhältnissen lebt, die Kontrolle über ein Verkehrsflugzeug ein einem der grössten Luftfahrtkonzerne Europas anvertraut. Ich würde mir sehr gut überlegen, ob Du uns weiter mit unhaltbaren Forderungen und mit eingeschriebenen Briefen beschäftigen willst." Er stellte somit dem Privatkläger 2 in Aussicht, dass wenn dieser weiterhin Forderungen stelle, er, der Beschuldigte, dem Arbeitgeber mitteilen werde, dass der Privatkläger 2 in den Augen des Beschuldigten eine Gefahr wie Lubitz darstelle. Die Forderungen, welche der Privatkläger 2 stellte, waren im Verhältnis Privatkläger 2 und Beschuldigter bzw. E._____ GmbH und hatten nichts mit dem neuen Arbeitgeber des

Privatklägers 2 zu tun. Die Aussage war ohne Weiteres geeignet, den Privatkläger 2 potentiell in seiner Entscheidung zu beeinflussen bzw. einzuschränken. Eine solche Meldung hätte möglicherweise eine Untersuchung ausgelöst, mindestens hätte der Privatkläger 2 sich Fragen des neuen Arbeitgebers stellen müssen. Die Ausführungen des Beschuldigten, dass man im Geschäftsverkehr etwas harscher kommuniziert und solche, seiner Ansicht nach unhaltbaren Forderungen deutlich zurückweisen muss, mögen stimmen. Das bedeutet aber nicht, dass man demjenigen, welcher (unhaltbare) Forderungen stellt, androhen kann, seinen Arbeitgeber über etwas zu informieren, was keinen Zusammenhang mit der gestellten Forderung hat. Hätte der Beschuldigte effektiv das Gefühl gehabt, dass der Privatkläger 2 eine wirkliche Gefahr darstellt, hätte er eine Meldung über den offiziellen Weg prüfen können und allenfalls sogar müssen, ohne dies vom Rückzug der Forderungen des Privatklägers 2 abhängig zu machen. Die Aussagen waren somit geeignet, die Entscheidungsfreiheit des Privatklägers 2 zu beschränken, was der Beschuldigte effektiv wollte. Da der Beschuldigte aber keinen Erfolg hatte damit, was der Privatkläger 2 selber bestätigte, blieb es beim Versuch (Prot. S. 25).

E. 1.3.4

Der Beschuldigte ist somit der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Üble Nachrede

E. 1.4

Anlässlich der Hauptverhandlung beantragte der Verteidiger des Beschuldigten, dass die Zivilforderungen des Privatklägers 2 auf den Zivilweg zu verweisen seien (act. 37 N 37 ff.).

E. 1.5

Bezüglich des Schadenersatzbegehrens in der Höhe von Fr. 6'347.90 der Privatklägerschaft 2 liegen dem Gericht nicht genügend Unterlagen vor, die einen Entscheid ermöglichen würden. Es ist insbesondere dem Gericht nicht möglich zu beurteilen, ob dem Privatkläger 2 effektiv dieser Schaden aufgrund der vorliegend zu beurteilenden Handlungen des Beschuldigten entstanden ist und welche Handlung des Beschuldigten dazu führte, dass der Privatkläger 2 eine Arbeitsmöglichkeit nicht erhielt und dadurch einen Schaden in der Höhe von Fr. 6'347.90 erlitten hat, womit auch der Kausalzusammenhang unklar ist. Das Begehren des Privatklägers 2 ist deshalb antragsgemäss auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 1.6

Der Privatkläger 2 verlangt zudem, dass dem Beschuldigten unter Androhung von Art. 292 StGB zu verbieten sei, gegenüber der D._____, anderen Flugbetrieben oder sonstigen Personen wahrheitswidrige und ehrverletzende Aussagen zu machen, insbesondere zu behaupten, B._____ sei ein schlechter Pilot, er habe einen schlechten Charakter, er täusche Behörden wie das Betriebsamt oder das BAZL und schrecke dabei auch vor der Verwendung strafrechtlich relevanter Mittel nicht zurück oder den betreffenden Personen zu empfehlen, B._____ nicht einzustellen.

- 39 -

E. 1.7

Gemäss Art. 292 StGB wird wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen mit Haft oder mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen

Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

E. 1.8

Die inkriminierten Taten des Beschuldigten liegen zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils bereits fast eineinhalb Jahre zurück. Der Privatkläger 2 legte keine Unterlagen vor, welche belegen würden, dass nach wie vor besondere Umstände bestehen würden, wonach der Beschuldigte erneut solche Äusserungen tätigen würde. Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche Anordnung notwendig und angezeigt ist, um den Beschuldigten davon abzuhalten, solche Äusserungen wieder zu tätigen. Entsprechend ist dieser Antrag des Privatklägers 2 abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gerichtsgebühr und Kosten Vorverfahren

E. 2

Dossier 1 - Strafantrag Privatkläger 1

E. 2.1

Gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO ist dem Freigesprochenen eine Entschädigung aus der Staatskasse für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zuzusprechen. Er hat einen Anspruch auf Schadenersatz im Sinne eines Ausgleichs des im Zusammenhang mit dem Strafverfahren kausal verursachten materiellen Schadens. Dazu gehört eine Entschädigung für Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) sowie für wirtschaftliche Einbussen, die dem Freigesprochenen aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Nach ständiger Lehre und Rechtsprechung sind die Verteidigerkosten nach Massgabe der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) zu entschädigen. Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich der gerichtlichen Verfahren bei einfachen Standardfällen grundsätzlich von den in der genannten Verordnung angeführten Ansätzen auszugehen ist (ZR 101 Nr. 19). Die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses betreffend Verbrechen oder Vergehen vor dem Einzelrichter beträgt Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– (§ 10 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Die Verteidigung macht einen Aufwand von rund 40 Stunden zuzüglich Zeit für die Hauptverhandlung plus Weg geltend (act. 37 N 49). Die Festlegung der Höhe des Stundenansatzes überliess es dem Gericht. Unter den gegebenen Umständen und da der Beschuldigte nur zum Teil freigesprochen wurde erscheint eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 4'400.– als angemessen und ist dem Vertreter zuzusprechen, welcher mit dem Beschuldigten abzurechnen hat.

E. 2.1.1

Der Beschuldigte hat den äusseren Ablauf des Sachverhaltes wie in der Anklageschrift im Zusammenhang mit dem Vorwurf der üblen Nachrede (Vorfall vom 15. September 2023) geschildert im Wesentlichen eingestanden (act. 2/2 N 24 und 26 und Prot. S. 20). Er führt jedoch aus, dass der Vorwurf absurd sei. Der Beschuldigte habe eine zweite und dritte Identität erstellt. Dies könne man heute noch nachschauen im System (act. 2/2 N 24 und 31). Der Beschuldigte sei zum Zeitpunkt als er die E-Mail geschrieben habe in guten Treuen davon ausgegangen, dass seine Aussagen wahr seien. Er sei davon überzeugt gewesen, dass der Privatkläger 2 dem Betreibungsamt unzutreffende Angaben über die Höhe seines Lohnes gemacht habe, um weniger Geld an seine Familie abliefern zu müssen. Das pendente Scheidungsverfahren und die aktenkundige Finanzknappheit des Privatklägers 2 hätten ein in sich stimmiges Bild gegeben und hätten den Beschuldigten in seiner

Überzeugung gestärkt. An den Gegenbeweis seien vorliegend nur minimale Anforderungen zu stellen, da der Eingriff in die Persönlichkeit des Privatklägers 2 mit Blick auf den Inhalt der Aussage und den winzigen Adressatenkreis der Nachricht nur minim gewesen sei. Der Beschuldigte habe unter diesen Umständen ernsthafte Gründe gehabt, anzunehmen, dass seine Aussagen wahr seien. In Anwendung von Art. 176 Ziff. 2 StGB sei er deshalb nicht strafbar und in diesem Punkt freizusprechen (act. 37 N 30 ff.). Der Privatkläger 2 führte anlässlich der Hauptverhandlung in diesem Zusammenhang aus, dass der Beschuldigte genau gewusst habe, dass seine Aussagen nicht wahr seien. Es sei dem Privatkläger 2 nicht möglich gewesen, verschiedene Identitäten im Tool zu erstellen. Er habe nur einen Antrag stellen können (Prot. S. 26).

E. 2.1.2

Dass der Beschuldigte die E-Mail an einen Dritten (H._____) schrieb, ist aufgrund der Akten sowie des Geständnisses des Beschuldigten ohne Weiteres erstellt. Dass der Beschuldigte dies wider besseren Wissens gemacht hätte, ist nicht Teil der Anklageschrift und somit fällt eine Prüfung unter dem Tatbestand der Verleumdung nach Art. 174 StGB ohnehin ausser Betracht. Es ist somit zu prüfen, ob der Beschuldigte mit dieser E-Mail den Tatbestand der üblen Nachrede nach Art. 173 StGB verletzte und ob ihm allenfalls der Wahrheitsbeweis bzw. der Gutgläubensbeweis gelingt.

- 26 -

E. 2.2

Der Privatkläger 2 beantragt zudem, es sei ihm eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 9'969.25 zuzüglich 5 % Zins ab Urteilszeitpunkt zuzusprechen (act. 31). Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte bei einer Verurteilung dem Privatkläger für die ihm im Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe inklusive diejenigen eines allenfalls nötigen Rechtsbeistandes zu entschädigen. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO).

E. 2.2.1

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als üble Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft (Art. 173 Ziff. 1 StGB).

E. 2.2.2

Ein gültiger Strafantrag des Privatklägers 2 liegt vor (act. D2/8). Der Beschuldigte versandte unbestrittenermassen, eine E-Mail mit folgendem Inhalt an eine Drittperson: "Er [B._____] versuchte verschiedene Tricks, um das Schweizer Rechtssystem zu umgehen, indem er um eine Barauszahlung seines Salärs bat sowie um eine zweite Identität in der AirManager-Software, um die Schweizer Behörden zu umgehen usw. Tricks, die wir nicht akzeptieren können." Mit dieser Aussage unterstellte der Beschuldigte dem Privatkläger 2, dass dieser unzulässige Handlungen gegenüber den Schweizer Behörden vornahm und bezichtigte ihm entsprechend betrügerischen Machenschaften. Damit beschuldigt der Beschuldigte den Privatkläger 2 eines unehrenhaften Verhaltens, was geeignet ist, den Ruf

des Privatklägers 2 zu schädigen. Der Beschuldigte wusste, dass die Unterstellungen ein negatives Bild vom Privatkläger 2 zeichnen und er machte diese Äusserungen bewusst in einer E-Mail gegenüber eines Dritten, weshalb er sich wissentlich und willentlich in rufschädigender Weise über den Privatkläger 2 äusserte. Somit ist auch der subjektive Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt.

E. 2.3

Die Höhe der Prozessentschädigung wurde von der Privatklägerschaft aus- gewiesen und belegt und erscheint grundsätzlich angemessen (act. 31; act. 32/3- 7). Jedoch wird ein Teil der Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen und der An-

- 41 - trag auf Erlass eines Verbots abgewiesen. Der Beschuldigte ist deshalb zur Ent- richtung einer reduzierten Prozessentschädigung an den Privatkläger 2 in der Höhe von Fr. 5'000.– inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer und Auslagen zu verpflichten. Wei- ter sind die Reisespesen für die Einvernahmen als Kosten in der Höhe von Fr. 222.– ausgewiesen. Die Prozessentschädigung ist nicht zu verzinsen. Somit ist der Be- schuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 2 insgesamt Fr. 5'222.– (Fr. 5'000.– Prozessentschädigung und Fr. 222.– Reisespesen) zu bezahlen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit ■ Art. 22 Abs. 1 StGB, der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie ■ der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB. ■ 2. Vom Vorwurf der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 237 Ziff. 2 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Das Verfahren bezüglich der fahrlässigen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB wird eingestellt. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu Fr. 150.– (entsprechend Fr. 5'250.–) sowie einer Busse von Fr. 800.–. 5. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 6. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 eine reduzierte Ent- schädigung von Fr. 5'222.– zu bezahlen.

- 42 -

E. 2.3.1

Beweist die beschuldigte Person, dass die von ihr vorgebrachte oder weiter- verbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist sie nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Die beschuldigte Person wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen

- 27 - auf das Privat- oder Familienleben beziehen (Art. 173 Ziff. 3 StGB). Die Zulassung zum Entlastungsbeweis stellt die Regel dar und wird nur ausnahmsweise verwehrt, wenn die beschuldigte Person ohne begründete Veranlassung, insbesondere ohne Wahrung öffentlicher Interessen, handelt sowie (kumulativ) es ihr in erster Linie darum geht, dem Verletzten Übles vorzuwerfen. Der Beschuldigte trägt die Beweis- last und das Beweislastrisiko. Je schwerer der Eingriff in die Ehre ist, desto höher sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Abklärung des wah- ren Sachverhaltes, wobei es auch darauf ankommt, wie weit die ehrverletzenden Äusserungen

verbreitet werden (BSK STGB-RIKLIN 4. Auflage 2019, Art. 173 N 21).

E. 2.3.2

Gemäss Bundesgericht handelt es sich beim Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauches um allgemeine Grundsätze des Schweizerischen Rechts, welche auch auf dem Gebiet des Strafrechts zu berücksichtigen sind. Rechtsmissbrauch wurde zum Beispiel bejaht, wenn der Antragsteller unmittelbar durch eigenes Verhalten zur Straftat Anlass gegeben hat, wobei der Antragsteller dem Täter jedoch ein objektiv grobes Unrecht zugeführt haben muss. Weiter muss ein enger Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Antragstellers und dem durch den Täter herbeigeführten Erfolg vorliegen (BSK StGB-RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 30 N 63 f.). In einem Entscheid schloss das Bundesgericht auf Rechtsmissbrauch, als sich der Verletzte in einem Vergleich zum Rückzug eines Strafantrages verpflichtete, dies aber in der Folge unterliess. Weiter wurde in einem Fall Rechtsmissbräuchlichkeit bejaht, als der Antragsteller aufgefordert wurde, den Antrag ins Französische zu übersetzen aber dann 2 Jahre lang nicht tätig wurde (BSK StGB-RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 30 N 65 ff.). Ein Rückgriff auf das Rechtsmissbrauchsverbot kommt in der Regel nur dann zum Zug, wenn nur dadurch ein stossendes Ergebnis verhindern lässt, da es grundsätzlich im freien Ermessen des Verletzten steht, ob er einen Strafantrag stellen und ob er

- 9 - diesen auch wieder zurückziehen möchte (BSK StGB-RIEDO, 4. Auflage, 2019, Art. 30 N 70 f.).

E. 2.3.3

Vorliegend legte der Beschuldigte eine E-Mail ins Recht, in welcher der Privatkläger 1 an den Beschuldigten schrieb, dass er auf die Konstituierung als Privatkläger verzichte, wenn der Beschuldigte ihm eine Bestätigung für Flugstunden sowie ein Arbeitszeugnis mit einer vom Privatkläger 1 erstellten Formulierung, ausstelle (act. 38/2). Es bleibt den Parteien unbenommen, sich über etwaige Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche im Zusammenhang mit einer Straftat zu vergleichen und auch das Stellen oder den Rückzug eines Strafantrages von einem Vergleich abhängig zu machen. Vorliegend haben die Forderungen des Privatklägers 1, welche in seiner E-Mail an den Beschuldigten gerichtet sind, jedoch mit dem Vorfall, für welchen das Stellen eines Strafantrages in Betracht gezogen wird, keinen Zusammenhang. Basierend auf dem Wortlaut der E-Mail ist davon auszugehen, dass es sich um Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis handelt, welche keinen Zusammenhang mit dem vorliegend interessierenden Vorfall haben. Weiter liegt der Vorfall schon geraume Zeit zurück. Die Antragsfrist ist zwar wie oben unter Ziffer 2.2.2. festgehalten noch nicht abgelaufen, jedoch erscheint das Ergebnis unter Betrachtung der langen Zeitspanne, welche seit dem Vorfall bis zum Stellen des Strafantrages durch den Privatkläger 1 verstrichen ist, sowie den vom Privatkläger 1 gestellten Forderungen als stossend, wenn der Strafantrag als gültig erachtet würde. Entsprechend ist der Strafantrag des Privatklägers 1 als rechtsmissbräuchlich und somit ungültig zu erachten. Liegt kein gültiger Strafantrag für ein Antragsdelikt vor, so ist das Verfahren im Zusammenhang mit diesem Antragsdelikt einzustellen (Art. 329 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 329 Abs. 4 und 5 StPO). Entsprechend ist das Verfahren in Bezug auf die fahrlässige einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers 1 einzustellen.

- 10 - III. Dossier 1 1. Sachverhalt

E. 2.4

Dass der Beschuldigte die Aussagen vorwiegend in der Absicht machte, dem Privatkläger 2 Übles vorzuwerfen, geht aus den Akten nicht hervor. Zudem beziehen sich die Aussagen nicht auf das Privat- bzw. Familienleben. Der Beschuldigte ist somit zum Entlastungsbeweis zuzulassen. Der Beschuldigte konnte den Wahrheitsbeweis nicht erbringen und dies wurde an der Hauptverhandlung auch nicht mehr versucht (siehe act. 37 N 29 ff.). Es ist zu prüfen, ob ihm der Gutgläubensbeweis gelingt. Der Beschuldigte macht geltend, dass aufgrund der verschiedenen Profile, welche der Privatkläger 2 in der AirManager-Software erstellt habe, ernsthafte Gründe hatte, in guten Treuen davon auszugehen, dass seine Aussagen wahr seien (act. 37 N 29 ff.). Dass der Privatkläger 2 verschiedene Profile erstellt habe, könne man im System nachschauen (act. 2/2 N 23). Der Privatkläger 2 gab an, dass er selber kein solches Profil erstellen konnte (Prot. S. 26). Der Privatkläger sagte in der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 26. Juli 2024 aus, dass er im Dezember 2015 aufgrund seiner Scheidung/Trennung in grosse finanzielle Schwierigkeiten geraten sei und er habe sich selber als unfit to fly bei der D._____ gemeldet. Er sei betrieben worden und es sei ihm nicht mehr möglich gewesen, beim Beschuldigten zu arbeiten. Er habe mit dem Betreibungsamt einen Deal gemacht und auch der Beschuldigte sei zugegen gewesen (act. D2/3/2 N 18 f.). Die zweite Identität in der AirManager-Software sei für ihn kreiert worden und der Beschuldigte habe vorgeschlagen, dass man mit dem Betreibungsamt einen Deal finden solle und er, der Beschuldigte, sei auf die Idee gekommen, einen zweiten Account für den Privatkläger 2 zu erstellen, auf welchem der Beschuldigte dann Sachen ausbezahlt habe. Es stimme, dass der Beschuldigte versucht habe, ihm zu helfen, sei-

- 28 - nen Lohn gegenüber dem Betreibungsamt tiefer erscheinen zulassen, als dass er gewesen sei (act. D2/3/2 N 37 ff.). Der Beschuldigte führte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 29. Juli 2024 aus, dass im System immer noch ersichtlich sei, dass der Privatkläger 2 verschiedene Profile in der AirManager-Software erstellt habe. Er unterliess es jedoch, solche Auszüge aus dem System beizubringen. Der Privatkläger 2 bestätigte, dass ein zweiter Account für ihn erstellt worden sei und dass eine Vereinbarung mit dem Betreibungsamt gemacht wurde, bei welcher der Beschuldigte auch anwesend gewesen sei. Es gelingt dem Beschuldigten nicht, zu beweisen, dass er ernsthafte Gründe hatte, zu glauben, dass der Privatkläger 2 den Schweizer Staat hinter das Licht führen wollte. Er hat nicht nur zu beweisen, dass er ernsthafte Gründe hatte, in guten Treuen das Erstellen der verschiedenen Identitäten in der Software durch den Privatkläger 2 als wahr anzusehen, sondern auch, dass diese vom Privatkläger 2 zum Zweck der betrügerischen Machenschaften zulasten des Schweizer Staates erstellt wurden. Diesen Beweis vermag der Beschuldigte nicht zu erbringen. Der Eingriff in die Ehre im Zusammenhang mit der Anschuldigung, dass der Privatkläger 2 das Schweizer Rechtssystem versucht zu umgehen, wiegt nicht mehr leicht. Der Beschuldigte verdächtigt den Privatkläger 2 nicht nur, sondern beschuldigt ihn, dies mindestens versucht zu haben. Weiter äusserte er dies gegenüber einem ehemaligen Kunden der E._____ GmbH und einem sonstigen Bekannten. Dies wiegt daher umso schwerer, als dies auch einen Einfluss auf das berufliche Fortkommen des Privatklägers 2 hätte haben können. Der Entlastungsbeweis gelingt dem Beschuldigten nicht und er ist der üblen Nachrede nach Art. 173 StGB schuldig zu sprechen.

- 29 - 3. Beschimpfung 3.1. Sachverhalt Der Beschuldigte hat den Sachverhalt wie in der Anklageschrift im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beschimpfung (Vorfall vom 11. November 2023) geschildert eingestanden (act. 2/2 N 9 und Prot. S. 19). Dieser ist zudem durch die Akten er- stellt. 3.2. Rechtliche Würdigung 3.2.1. In Bezug auf die Theorie kann auf Ziffer III/1.1.1 verwiesen werden. 3.2.2. Ein gültiger Strafantrag liegt vor (act. D2/8). Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als Beschimpfung nach Art. 177 StGB. Der Beschuldigte anerkennt die rechtliche Würdigung der Staatsanwalt- schaft. Diese ist zudem korrekt. Der Ausdruck "Psycho" ist eindeutig geeignet, den Privatkläger 2 in seiner Ehre zu verletzen. Der Beschuldigte nahm dies mindestens in Kauf. Der objektive und subjektive Tatbestand ist erfüllt. Somit machte sich der Beschuldigte mit dieser Äusserung der Beschimpfung nach Art. 177 StGB strafbar. Der Beschuldigte ist somit der mehrfachen Beschimpfung nach Art. 177 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung / Sanktion und Vollzug 1. Strafen

E. 2.5

Im zu beurteilenden Fall musste das Flugzeug notlanden, weil dem Motor kein Benzin mehr zugeführt wurde und als Ursache dafür wurde gemäss Ab- schlussbericht der SUST zum einen eine fehlerhafte Montage des Tankwählschal- ters und zum anderen eine defekte elektrische Tankanzeige identifiziert (act. 5/1 N 3.2). Der Flugverkehr, auch wenn nicht der kommerzielle, gehört wie ausgeführt zum öffentlichen Verkehr. Eine Notlandung stellt eine konkrete Gefahr für die Per- sonen an Bord der Maschine dar. Die Gefahr, dass Personen allenfalls sogar töd- lich verletzt werden können, ist immanent und konkret. Vorliegend betraf die Gefahr den Flugschüler und den Privatkläger 1, welcher auch Verletzungen von der Not- landung davon trug. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist somit ohne Weiteres

- 18 - zu bejahen. Weiter ist aufgrund des Abschlussberichts der SUST auch erstellt, dass die defekte elektrische Tankanzeige als Faktor zur Notlandung beitrug (act. 5/1 N 3.2). Vorliegend ist genauer zu prüfen, ob dem Beschuldigten ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden kann, welches diese konkrete Gefahr schuf. Die Staatsanwaltschaft sieht die Pflichtwidrigkeit darin, dass der Beschuldigte das Flug- zeug weiterhin für Lernflüge zur Verfügung stellte, obwohl er wusste, dass die elek- trische Tankanzeige des hinteren Tankes nicht mehr funktionierte. Er habe damit die Gefahr geschaffen und diese sei für ihn vorhersehbar gewesen. Aufgrund der defekten Anzeige, sowie des zum damaligen Zeitpunkt noch unbekanntem Faktors des verdrehten Tankventils, sei die Besatzung nicht mehr in der Lage gewesen, sich an die Vorgaben des Airplane Flight Manuals zu halten und hätten daher ins- besondere nicht bemerken können, dass der hintere Tank zwischenzeitlich leer ge- braucht gewesen sei. Das Airplane Flight Manual (Luftfahrzeug - Flughandbuch act. 6/5) darf nur durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) oder in dessen Auf- trag geändert werden. Bei Änderungen in der Ausrüstung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt unverzüglich ein Arbeitsbericht im Doppel unter Angabe von Gewicht und Hebelarm für ein- und ausgebaute Teile zusammen mit dem Flughandbuch zuzustellen (act. 6/5 erste Seite). Dass eine Veränderung in der Ausrüstung des Flugzeuges vorgenommen wurde, welche dem BAZL pflichtwidrig nicht gemeldet wurde, wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft vertritt die Meinung, dass wenn er die Tankanzeige reparieren lassen und das Flugzeug nicht mehr zur Verfügung gestellt hätte, die Notlandung vermieden hätte werden können. Das Flugzeug habe nicht mehr der Minimum Equipment List entsprochen, welche dem BAZL vorgelegen habe. Die Minimum Equipment List, auf welche sich die Staatsanwaltschaft stützt, wurde

von der E. _____ GmbH erstellt (act. 6/12). Das Logo der E. _____ ist in der Kopfzeile aufgeführt. Dies wurde vom Beschuldigten auch anlässlich der Befragung bestätigt (Prot. S. 15). Nach seiner Aussage habe es vom Hersteller keine solche Liste gegeben (Pro. S. 15). Auf dieser Liste ist festgehalten, dass beide Tanks eine "fuel quantity indication for each tank" haben müssen. Weitere Details zu dieser "fuel quantity indication" sind dem Manual nicht zu entnehmen (act. 6/12). Der vordere Tank hat gemäss SUST-Bericht und Aussage des Beschuldigten eine elektronische Anzeige sowie einen Schwimmer. In

- 19 - den hinteren Tank könne man reinschauen. Es ist daher unklar, ob diese in der Minimum Equipment List erwähnte Tankanzeige elektronisch sein muss oder auch eine manuelle Anzeige ausreicht. Es ist weiter nicht klar, ob es auch ausreichen würde, wenn man hineinschauen kann. Weiter wurde diese Liste offensichtlich von der E. _____ GmbH erstellt. Das bedeutet, dass die E. _____ GmbH diese auch wiederum abändern kann. Sie hätte somit diese Minimum Equipment List selbst anpassen und dem BAZL vorlegen können, so dass nur der vordere Tank die Anzeige benötigt und die Prüfung des hinteren Tank über Sichtinspektion zu erfolgen hätte. Dass es eine andere Vorschrift gibt, nach welcher dieses Flugzeug zwingend eine elektronische Tankanzeige für jeden Tank benötigte ist nicht Teil der Anklage und ergibt sich mindestens aus der Minimum Equipment List nicht. Dass der Beschuldigte seine Pflicht verletzt habe, weil er dem BAZL keine aktualisierte Minimum Equipment List vorlegte, wird ihm nicht vorgeworfen. Es ist zudem auch dann fraglich, ob überhaupt eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung vorliegen würde. Weiter hatte der Beschuldigte nachweislich intern kommuniziert, dass die elektrische Tankanzeige des hinteren Tanks des Flugzeuges nicht mehr funktionierte. Der Privatkläger 1 war auf dem Verteiler des entsprechenden E-Mails vom 22. Februar 2019 (act. 6/17). Der Beschuldigte hielt in der E-Mail fest, dass man entweder vom Benzin, welches man selbst hinten einfüllte, ausgehen soll oder man gehe davon aus, dass der hintere Tank leer sei (act. 6/17). Es kann dem Beschuldigten daher nicht vorgeworfen werden, er habe pflichtwidrig den Defekt nicht zur Behebung gemeldet. Er hat den Defekt zwar offensichtlich nicht beheben lassen, aber er hat über den Defekt informiert. Die Kommunikation und die Anweisungen wie mit der defekten elektronischen Tankanzeige des hinteren Tanks war klar und eindeutig. Der Beschuldigte hielt ausdrücklich fest, wie diesem Umstand der defekten elektronischen Tankanzeige zu begegnen ist, damit keine Gefahr eines Motorsausfalles aufgrund leeren Tankes bestand. Die Belegschaft des Flugzeuges gingen von falschen Annahmen aus, konträr von den Anweisungen des Beschuldigten in der E-Mail vom 22. Februar 2019 und verzichteten auf eine Betankung (act. 5/1 N 1.1.2), was dem Beschuldigten nicht zum Nachteil gereichen darf. Weiter enthielt die Checklist der Jodel, welche die E. _____ GmbH erstellte (act. 6/6), unter dem Titel "ENGINE FAIL IN FLIGHT" die Instruktion, dass mit dem "FUEL SELECTOR" der an-

- 20 - dere Tank angewählt werden muss ("SWITCH TO OTHER TANK"). Es lagen entsprechende Dokumente vor, wie vorzugehen ist, wenn der Motor ausfällt und der Fluglehrer bzw. der Privatkläger 1 waren über den Defekt der elektrischen Tankanzeige informiert. Eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung des Beschuldigten durch Unterlassung liegt folglich nicht vor. Da es nach Ansicht des hiesigen Gerichts bereits an einer relevanten Pflichtverletzung des Beschuldigten mangelt, muss die Kausalität und der Einfluss des falsch montierten Tankwahlventils auf dieselbe nicht weiter geprüft werden.

E. 2.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung des Beschuldigten zu verneinen ist, weshalb er im Zusammenhang mit dem Vorwurf der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 237 Ziff. 2 StGB freizusprechen ist. IV. Dossier 2 1. Beschimpfung und versuchte Nötigung

E. 5

Februar 2024 angefragt wurde, ob er Strafantrag stellen möchte, umgehend mit dem Beschuldigten Kontakt aufgenommen habe. Der Privatkläger 1 habe bei dieser Gelegenheit dem Beschuldigten mitgeteilt, dass er unter den Voraussetzungen, dass er eine korrekte Flugstundenbestätigung als FI und eine korrektes Arbeitszeugnis erhalte, auf Ansprüche und die Konstituierung als Privatkläger verzichte (act. 35 N 4 ff.).

E. 5.1

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse, des Vorlebens, des Nachtatverhaltens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er in Bezug auf die Äusserungen im Zusammenhang mit der versuchten Nötigung sowie den Beschimpfungen erst anlässlich der Hauptverhandlung Reue zeigte. Er war zwar von Anfang an in Bezug auf die Äusserungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der versuchten Nötigung und der mehrfachen Beschimpfung geständig, die Beweislage war aber erdrückend, da die Taten schriftlich begangen wurden und die Dokumente vorlagen. Er blieb zudem bis und mit der Schlusseinvernahme uneinsichtig. Die an der Hauptverhandlung geäußerte Reue hat entsprechend keinen Einfluss mehr auf das bereits sehr leicht wiegende Verschulden. In Bezug auf die üble Nachrede zeigte er zudem keine Einsicht, weshalb dies neutral zu werten ist. Leicht erhöhend zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte mehrfach straffällig geworden ist. Jedoch weist er keine Vorstrafen auf, was neutral zu werten ist (act. 9/1).

E. 5.2

Der Beschuldigte führte anlässlich der Befragung zu seinen finanziellen Verhältnissen in der Hauptverhandlung aus, dass er für die Einnahmen aus der Vermietung von zwei seiner Liegenschaften total Fr. 5'000.– einnehme (Prot. S. 9). Es stehen diesen Einnahmen Hypothekarschulden von Fr. 10'000.– pro Quartal gegenüber, welche von den Mietzinseinnahmen wiederum abzuziehen sind (act. 2/2 N 59). Weiter gab der Beschuldigte an, Fr. 12'000.– pro Monat zu verdienen (act. 2/1 N 51). Zudem sagte er aus, dass er ca. Fr. 3'000.– für die Krankenkasse pro Jahr bezahle und seine Kinder noch freiwillig unterstütze (Prot. S. 9). Er lebt zudem in einem Einfamilienhaus (Prot. S. 9).

E. 5.3

Die Täterkomponente wirkt sich insgesamt strafzumessungsneutral aus.

- 35 - 6. Auszufällende Strafe 6.1. Der Strafrahmen für Nötigung nach Art. 181 StGB beträgt wie ausgeführt Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe. In gesamter Würdigung erweisen sich 15 Tagessätze Geldstrafe als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten für versuchte Nötigung als angemessen. Diese Strafe ist unter Würdigung des Verschuldens und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten für üble Nachrede um 10 Tagessätze und für die Beschimpfungen von je 5 Tagessätzen zu erhöhen. Somit erscheinen 35 Tagessätze insgesamt als angemessen. 6.2. Für die Höhe des Tagessatzes bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich aus welcher Quelle die Einkünfte stammen, den Ausgangspunkt. Massgebend ist die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl.

BGE 116 IV 4, E. 3a S. 8). Zum Einkommen zählen ausser den Einkünften aus Erwerbsarbeit die Einkünfte aus dem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden usw.), ferner privat- und öffentlich-rechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen sowie Naturaleinkünfte (Botschaft 1998 S. 2019). Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufliesst, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbstständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten (Botschaft 1998 S. 2019). Die übrigen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind aber gleichbedeutend und erlauben es, vom Nettoeinkommen nach oben oder unten abzuweichen (BSK StGB-DOLGE, 4. Auflage 2019, Art. 34 N 45). 6.3. Unter Berücksichtigung des Einkommens des Beschuldigten von Fr. 12'000.–, den Mietzinseinkünften, welche jedoch nur teilweise angerechnet werden sollen, da die Hypothekarschulden abgezogen werden müssen, seinen Verpflichtungen gegenüber seiner Kindern in der Höhe von Fr. 5'000.–, einem Pauschalabzug von 30 % für Krankenkasse und Steuern, erscheint es angemessen, die Höhe des Tagessatzes bei Fr. 150.– anzusetzen.

- 36 - 6.4. Um der Warnwirkung der auszusprechenden Strafe Nachdruck zu verleihen, kann die bedingte Geldstrafe gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Da im vorliegenden Fall eine bedingte Geldstrafe auszusprechen ist (siehe nachfolgend unter Ziff. 8), kann dem Beschuldigten zusätzlich eine Busse auferlegt werden. Fällt das Gericht eine Busse aus, bemisst es diese und die Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die seinem Verschulden angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB). Spricht das Gericht mehrere Sanktionen aus (z.B. eine bedingte Geldstrafe und eine Busse), so haben sie in ihrer Summe schuldangemessen zu sein (BGE 134 IV 53, E. 5.2). 6.5. Mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sowie die gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB mögliche Höchstgrenze einer Busse von Fr. 10'000.–, erscheint eine Busse von Fr. 800.– in Verbindung mit der Geldstrafe von insgesamt Fr. 5'250.– als angemessen und liegt im unteren Rahmen von Art. 106 Abs. 1 StGB. 7. Ersatzfreiheitsstrafe Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen Freiheitsstrafe auszufallen.

E. 8

Der Privatkläger 2 wird mit seiner Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.

E. 8.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Be-

- 37 - urteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind.

E. 8.2

Zum Vorleben des Beschuldigten ist zu bemerken, dass er keine Vorstrafen aufweist und das Vorleben auch sonst keinen Anlass zu Bemerkungen gibt (act. 9/1).

E. 8.3

Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der vorliegend zu beurteilenden Tat um eine einmalige Entgleisung handelt, und dass sich der Beschuldigte auch unter dem Eindruck der bedingten Strafe wohl verhalten wird. Dem Beschuldigten kann demnach der bedingte Strafvollzug gewährt werden.

E. 8.4

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine besonders lange Probezeit sprechen würden. Es erscheint vielmehr aufgrund der obigen Erwägungen angemessen, eine Probezeit von zwei Jahren anzusetzen. VI. Zivilansprüche 1. Zivilansprüche

E. 9

Der Antrag Ziff. 5 des Privatklägers 2 auf Anordnung des Verbots wird abgewiesen.

E. 10

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'400.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'500.– Gebühr für das Vorverfahren. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

E. 11

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt. Die restlichen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

E. 12

Der erbetenen Verteidigung wird für die anwaltliche Verteidigung des Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'400.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die Verteidigung hat darüber mit dem Beschuldigten abzurechnen.

E. 13

Mündliche Eröffnung, kurze Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den Rechtsvertreter des Beschuldigten im Doppel für sich und zuhanden ■ des Beschuldigten (übergeben), die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland (versandt), ■ den Privatkläger 1 (versandt), ■ den Rechtsvertreter des Privatklägers 2 im Doppel für sich und zuhanden ■ den des Privatklägers 2 (übergeben), Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, 3003 Bern ■ als begründetes Urteil an den Rechtsvertreter des Beschuldigten im Doppel für sich und zuhanden ■ des Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, ■ den Privatkläger 1, ■

- 43 - den Rechtsvertreter des Privatklägers 2 im Doppel für sich und zuhau- ■ den des Privatklägers 2, Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, 3003 Bern ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A, ■ die Bezirksgerichtskasse Pfäffikon. ■

E. 14

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirks- gericht Pfäffikon, Einzelgericht Strafsachen, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfah- rensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, ein- schliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sach- verhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des be- gründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer- den nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

- 44 - BEZIRKSGERICHT PFÄFFIKON Einzelgericht Strafsachen Ersatzrichterin:
Gerichtsschreiber: MLaw J. Rohrer MLaw T. Ries

- 45 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.